

1

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes
„Osterklee“,
Gemarkung Brochterbeck, Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster
als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Das 37,91 ha große Naturschutzgebiet „Osterklee“ befindet sich im Bereich der Stadt Tecklenburg auf dem stark geneigten, südexponierten Hang des Plänerkalksteinzuges, der zusammen mit dem parallel verlaufenden Osningsandsteinzug den hier nach Westen hin ausklingenden Höhenzug des Teutoburger Waldes bildet. Der Südhang wird von ausgedehnten, teilweise mäßig bis stark verbuschten Kalk-Halbtrockenrasen eingenommen. Die mäßig geneigten Flächen am Nordhang werden als Wirtschaftsgrünland genutzt, während auf den stärker geneigten Nordhängen und auf der Kuppe ein Niederwald aus Buchen-Hainbuchenwald stockt. Im Westteil des Gebietes befindet sich eine Kalkabgrabung mit einem weitgehend vegetationsfreien Abgrabungsgewässer.

Das Schutzgebiet umfasst einen vielfältig ausgebildeten Biotopkomplex, der sich durch das Vorkommen zahlreicher, z. T. stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften insbesondere der Kalktrockenrasen sowie der daran angepassten Tierarten auszeichnet.

Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE-3712-302). Das Gebiet ist somit Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Viele der vorkommenden Biotoptypen, darunter der FFH-Lebensraumtyp Kalktrockenrasen, erreichen hier ihre nordwestlichste Verbreitungsgrenze in Deutschland und sind daher von biogeografischer Bedeutung.

Die Verordnung dient vorrangig dem Erhalt und der Entwicklung der Standortvielfalt, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Kalkmagerrasen, dem Erhalt des Steinbruchs als Sonderstandort für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und wegen seiner erdgeschichtlichen Bedeutung, dem Erhalt und der Förderung des Waldmeister-Buchenwaldes mit gut ausgebildeten Waldrändern und Säumen sowie dem Erhalt der verbreitet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Weitergehende Regelungen
- § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 9 Ausnahmen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 12 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff).,
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Osterklee“ liegt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Stadt Tecklenburg, Gemarkung Brochterbeck, und hat eine Größe von 37,91 ha.

Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Brochterbeck

Flur 6	Flurstücke	29 tlw., 34, 35, 37 tlw., 70 tlw., 72, 73, 74, 75, 76 tlw., 77 tlw.
Flur 7	Flurstücke	38 tlw., 39 tlw., 41, 53, 58 tlw., 137 tlw., 161, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260 tlw., 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 278, 279, 280, 282, 283, 284, 285, 286 tlw., 287, 288 tlw., 289, 291, 308, 309, 310, 311, 385, 386, 411 tlw., 520, 521, 522, 537 tlw., 620, 656;
Flur 8	Flurstück	195;
Flur 10	Flurstücke	8, 9, 10 tlw., 18, 19;

Die vorgenannten Flächen sind als Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiet „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ DE 3712-302) gemeldet worden.

Bei den Flächen

Gemarkung Brochterbeck

Flur 6	Flurstücke	34 tlw., 35 tlw., 77 tlw.;
Flur 7	Flurstücke	41 tlw., 254 tlw., 255 tlw., 256 tlw., 257, 258 tlw., 263 tlw., 264, 266 tlw., 267, 269 tlw., 270, 271 tlw., 272 tlw., 273 tlw., 280 tlw., 282, 283 tlw., 284, 285 tlw., 286 tlw., 287 tlw., 288 tlw., 289, 291 tlw., 385 tlw., 411 tlw., 522 tlw.;
Flur 10	Flurstücke	8 tlw., 9;

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen.**

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - c) Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, wie kalkliebende Pflanzen, Vögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellose (Schmetterlinge, Heuschrecken u. a.), insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen und Magerweiden mit ihrer charakteristischen Fauna und Flora;
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs im Rahmen der natürlichen Sukzession als Lebensstätte spezialisierter Tier- und Pflanzenarten;
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Saumbiotopen mit ihrer charakteris-

- tischen Fauna und Flora;
zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, vielfältig strukturierter Waldbestände mit gut ausgebildeten Waldrändern und Säumen sowie einem angemessenen Alt- und Totholzanteil;
- b) zum Erhalt und zur Sicherung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen, im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential besonders schutzwürdigen Bodentypen und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung des Höhenrückens und der stratigrafischen Bedeutung des Steinbruchs;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, **prioritärer Lebensraum**)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Uhu *(Bubo bubo)* *(brütend)*
- Neuntöter *(Lanius collurio)* *(brütend)*

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das

gesamte Gebiet besteht insbesondere in der Erhaltung und Entwicklung der Standortvielfalt, geprägt durch eine Vielzahl naturnaher Lebensräume und Biotoptypen. Der Erhaltung und Entwicklung insbesondere von standorttypischen Kalktrockenrasen (inklusive ausreichender Pufferzonen) sowie von standortgerechten Waldmeister-Buchenwaldflächen, einschließlich der Waldmäntel und der Saumbiotope sind besondere Priorität einzuräumen. Der Steinbruch ist als Sonderstandort für spezialisierte Tier und Pflanzenarten zu erhalten. Die Entwicklung der Lebensräume sollte – je nach Biotoptyp – im Rahmen natürlicher Sukzessionsabläufe, naturnaher Waldbewirtschaftung bzw. einer extensiven Nutzung erfolgen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung - hierzu gehören auch Camping-, Zelt-, Picknick-, Lager- oder Stellplätze - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen;
 3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen, zu verändern oder zu erneuern;

unberührt bleibt die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warn tafeln dienen;
 4. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen durchzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
7. ober- und unterirdische Leitungen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;
8. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
9. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Kraftfahrzeuge darauf abzustellen;
unberührt bleibt das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
10. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellsport auszuüben und hierfür Anlagen zu errichten sowie Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
12. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern oder zu unterhalten;
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
14. in Gewässern zu baden und ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
15. Gewässer fischereilich zu nutzen;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben, Mulden oder Dränagen);

unberührt bleiben Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen im Rahmen der Unterhal-

tung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer;

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen oder -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferrei;

Zum Schutz des Uhus gilt diese Unberührtheitsregelung nicht

- a) in der Zeit v. 01.01. – 31.7. in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz

und zusätzlich

- b) in der Zeit vom 01.03. – 31.07. in einem Schutzbereich von 200 m Länge beiderseits des Uhu-Horstplatzes und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet.

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
20. wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);
21. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder zu entfernen;
22. Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
23. den Laubbaumanteil zu verringern;
24. Holzlagerplätze ohne ein mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
25. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG wie z.B. Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Magerwiesen und -weiden abzulagern;

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang kann unbeachtlich der Regelungen in § 3 Abs. 2 unter Beachtung folgender Verbote ausgeübt werden:

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.
unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkulturzäunen.
2. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu befahren;
unberührt bleibt das Befahren auf Rückewegen und Rückegassen
3. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
unberührt bleibt die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen mit standortangepasstem Material
4. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen in FFH-Lebensräumen, Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Biotopflächen nach § 30 BNatSchG mit nicht zu den jeweiligen natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Gehölzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
5. im Rahmen von forstwirtschaftlicher Tätigkeit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;
unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Katastrophenfällen;
6. innerhalb von FFH-Lebensräumen Kahlhiebe vorzunehmen;
unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

7. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder liegendes zu entfernen;
 8. Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
 9. den Laubbaumanteil zu verringern;
 10. Holzlagerplätze ohne ein mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
 11. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 62 LG wie z.B. Trockenrasen, Wäldern und Gebüsch an trockenwarmer Standorte, Magerwiesen und -weiden abzulagern;
- (2) Für die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im FFH-Gebiet gelten folgende Grundsätze:
1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften soll erhalten und langfristig erhöht werden. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, da nicht genügend Samenbäume der pot. nat. Vegetation vorhanden sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
 2. Alt- und Totholzanteile sollen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft erhalten bleiben. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, sollen vorrangig umgewandelt werden.

(3) In den Brutzeiten der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-RL und Art. 4 (2) der Vogelschutz-RL werden störende Maßnahmen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insb. Horst- und Höhlenbäume) unterlassen.

Zum Schutz des Uhus ist die Durchführung forstlicher Maßnahmen in der Zeit vom 01.01. – 31.07. in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz vorher mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann im Rahmen der guten fachlichen Praxis unbeachtlich der Regelungen in § 3 Abs. 2 unter Beachtung folgender Verbote ausgeübt werden:

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung - hierzu gehören auch Viehhütten -, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von nach Art und Größe örtüblichen Weidezäunen aus unbehandeltem Holz, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt.

2. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

3. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

unberührt bleibt die Umwandlung von Flächen, die auf vertraglicher Basis der Naturschutz-Sonderprogramme des Landes NRW bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KKULAP) von Acker in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden, bei denen nach Ablauf des Vertrages das Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

4. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern.

Begriffsbestimmung:

Brachflächen sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten.
6. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern.

§ 6**Jagdliche Regelungen**

- (1) Die ordnungsgemäßen Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW können unbeachtlich der Regelungen in § 3 Abs. 2 unter Beachtung folgender Verbote ausgeübt bzw. vorgenommen werden:
- (2) Es ist verboten:
 1. jagdliche Einrichtungen, die bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung sind - hierzu gehören auch Ansitzleitern und Jagdkanzeln -, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist, soweit es sich nicht um den Ersatz oder die Wiederherstellung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen handelt
 2. bestehende Ansitzleitern und offene Hochsitze in vom 01.03. bis 15.07. währenden Brutzeit wiederherzustellen oder zu ersetzen.
 3. jagdbare Tiere auszusetzen.
 4. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen anzulegen.
 5. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen.

6. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
7. Flächen außerhalb von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 15.07. – 01.03.;

- (3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit v. 01.01. bis 31.07. die Ausübung der Jagd, auch die Fallenjagd, in einem Schutzbereich von 100 m Radius um den Uhu-Horstplatz verboten.

unberührt bleibt

- die Nachsuche von krank geschossenem, schwer kranken und verletztem Wild
- die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.

Zusätzlich ist die Fallenjagd in der Zeit vom 01.03. – 31.07. in einem Schutzbereich von 200 m Länge beiderseits des Horstplatzes sowie 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswand, in der der Uhu brütet verboten.

§ 7

Weitergehende Regelungen

- (1) Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 4 - 6 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landnutzern bzw. Jagdrechtsinhabern vorbehalten.
- (2) Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3, 33 und 32 BNatSchG sowie § 48 c Abs. 5 LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (3) Für das FFH-Gebiet „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ ist vom zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW ein Sofortmaßnahmenkonzept aufgestellt worden, welches die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden

den Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Forstliche Förderung; Vertragsnaturschutz);

- (4) Es wird ein Beweidungskonzept mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt, das die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung der Kalk-Halbtrockenrasen regelt.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte, mit ihr abgestimmte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, die in den jeweils zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind) und Maßnahmen zum notwendigen Ersatz bestehender Anlagen;
2. die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
3. Maßnahmen und Handlungen die zur Verkehrssicherung erforderlich sind;
4. Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse;
7. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

8. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
9. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen und geologischen Untersuchungen nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch diese Regelung nicht berührt.

10. die Ausübung von Segel-Modellflugsport (Hangfliegen) ausschließlich östlich des zum Fluggelände führenden Wirtschaftsweges (Gemarkung Brochterbeck, Flur 7, Flurstück 520). Als Start- und Landebahn kann ein 8 m breiter Streifen in Ost-Westrichtung genutzt werden. Die genaue Lage des Streifens und seine Pflege sowie die Nutzung und Pflege weiterer, im Rahmen des Modellflugsportbetriebs beanspruchter Flächen (Lager- und Aufenthaltsflächen etc.) sind in Abstimmung mit dem MBC Lengerich e.V. von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt festzulegen. Gleiches gilt für die Erstellung, Wiederherstellung und Nutzung von Einrichtungen für den Betrieb des Modellflugsports (Windsack, Einzäunungen, Unterstände etc.). Unter Beachtung von Schutzzweck und Schutzziel (§ 2) sowie unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Entwicklung des Gebietes ist die Nutzung und Pflege der Flächen und Einrichtungen in Abstimmung mit dem MBC Lengerich e.V. von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Grundsätzlich ist der Modellflugsport nur so lange erlaubt, wie die Auswirkungen der Ausübung des Sports mit den Erhaltungszielen des Naturschutzgebietes zu vereinbaren sind. Die Befugnis zur Ausübung des Modellflugsports umfasst auch das hierfür unabdingbare Befahren auf dem zum Fluggelände führenden Wirtschaftsweg sowie die Durchführung von bis zu 3 Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen pro Jahr. Diese sind außerhalb der Brutzeit - d. h. im Zeitraum 01.08. - 31.10. - zu legen. Die übrigen Verbote der Verordnung insbesondere des § 3 Nrn. 2, 9 und 10 sind zu beachten.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der § 3 Abs. 2 der Verordnung für Maßnahmen, die den Schutzzweck und das Schutzziel nicht beeinträchtigen:
 - a) vom Verbot Nr. 1 – für die Errichtung von Viehhütten;
 - b) von den Verboten Nr. 9 und 19 – für die Ausübung der Imkerei, die über die bisherige Art und den bisherigen Umfang hinausgeht

- (2) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 für Maßnahmen, die den Schutzzweck und das Schutzziel nicht beeinträchtigen:
vom Verbot Nr. 3 – für die Neuanlage und die Überführung von Forstwirtschaftswegen in eine höhere Ausbaustufe.
- (3) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 6 für Maßnahmen, die den Schutzzweck und das Schutzziel nicht beeinträchtigen:
- a) vom Verbot Nr. 1 – für die Errichtung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln);
 - b) vom Verbot Nr. 4 – für das Aufstellen entsprechender Einrichtungen, unter Berücksichtigung von Standort, Anzahl und Zeitpunkt.

§ 10 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG gilt entsprechend.

§ 11 Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 12**Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 29.3. 2011

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0053-
NSG Osterklee


Dr. Peter Paziorek